

Stadt Wolfach
Ortenaukreis

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Schmittehof I" vom 29.11.1995

Der Bebauungsplan "Schmittehof I" in seiner bisherigen Fassung regelt, daß Dachaufbauten nicht zulässig sind. Zulässig sind Dachfenster und Negatvdachausbauten gem § 9 Abs. 4 der Bebauungsvorschriften. Die Dachneigungen sind in den Regelschnitten auf Werte zwischen 26 und 38 Grad festgelegt, wobei die Bebauungsvorschriften hier zusätzlich noch Abweichungen von 2 Grad zulassen. Die zulässigen Kniestockhöhen variieren von Bauzeile zu Bauzeile.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die Nutzung der Dachgeschosse für Wohnraumzwecke ermöglicht werden. Zur Belichtung und Belüftung der Dachgeschosse sind weiterhin Dachfenster zulässig. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, der Wesensgehalt des Bebauungsplanes ist nicht angetastet.

Wolfach, den 29.11.1995



Moser
Bürgermeister